

Geldleistungsberechtigung FÜR GEWERBETREIBENDE, NEUE SELBSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER



In der Krankenversicherung entscheidet die Höhe der Einkünfte, ob Versicherte sach- oder geldleistungsberechtigt sind. Als Geldleistungsberechtigter werden Sie im Krankheitsfall als Privatpatient behandelt. Sie können Vergütungen in Form von Geld für die Behandlungskosten beanspruchen.

Wann bin ich 2020 geldleistungsberechtigt?

- Wenn Sie ausschließlich nach dem GSVG krankenversicherter Gewerbetreibender, Gewerbebesitzer oder Neuer Selbständiger sind und Ihr Einkommensteuerbescheid 2017 versicherungspflichtige Beträge* über der Sachleistungsgrenze von 75.179,99 Euro ausweist.
- Wenn Sie Gewerbspensionist sind und eine GSVG-versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben und Ihr Einkommen in Summe aus Erwerbseinkünften und einer Pension über der Sachleistungsgrenze (siehe oben) liegt.
- Wenn Sie Versicherter oder Pensionist sind und die Option „volle Geldleistungsberechtigung“ oder die Option „Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung“ gewählt haben. Im zweiten Fall sind Sie nur hinsichtlich der Spitalpflege in der Sonderklasse geldleistungsberechtigt.

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

Viele Leistungen der Krankenversicherung sind für Sach- und Geldleistungsberechtigte gleich. Unterschiedlich geregelt sind ärztliche Hilfe, Spitalbehandlung auf Sonderklasse, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Medikamentenbezug.

Welche Regelungen gelten nur für Geldleistungsberechtigte?

Ärztliche Hilfe

Als Geldleistungsberechtigter können Sie Ärzte nur als **Privatpatient** in Anspruch nehmen. Sie haben **freie Arztwahl** und können daher jeden frei praktizierenden Arzt konsultieren.

Als Geldleistungsberechtigter müssen Sie **Arztrechnungen zunächst selbst zahlen**. Nach

Vorlage der bezahlten **Honorarnote** bekommen Sie einen **Kostenersatz**. Der Kostenersatz erfolgt nach einem „**Vergütungstarif**“. Bei Teilnahme an einem Gesundheitscheck und Erreichung der Gesundheitsziele bzw. Teilnahme an „Disease Management-Diabetes Typ 2“-Projekten erhalten Sie eine um **10 Prozent höhere Vergütung**. Wir können Ihnen jedoch **höchstens 80 Prozent der tatsächlichen Kosten** vergüten.

Spitalbehandlung auf Sonderklasse

Wenn Sie sich als Geldleistungsberechtigter für die Sonderklasse eines Spitals entscheiden, werden Sie ebenfalls als **Privatpatient** behandelt. Nach Vorlage der bezahlten Krankenhausrechnung erhalten Sie einen **Kostenersatz für die Anstaltsgebühr** sowie eine **Pauschalvergütung** für anfallende Sondergebühren und gegebenenfalls einen **Operationskostenersatz**.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

Als Geldleistungsberechtigter gelten Sie beim Zahnarzt oder Dentisten als **Privatpatient**. Nachdem Sie die Honorarnote bezahlen, haben Sie Anspruch auf eine **Vergütung nach Tarif**.

Medikamente

Auch für Geldleistungsberechtigte können Medikamente auf Kassenrezept verordnet werden. Falls Ihr Arzt kein SVS-Vertragsarzt ist, stellt er ein Privat Rezept aus. Das bedeutet:

- In der Apotheke müssen Sie das Medikament zunächst selbst bezahlen.
- Wenn Sie das Rezept bei uns zur Vergütung einreichen, erstatten wir Ihnen folgenden Betrag zurück: 80 Prozent der Kosten minus 6,30 Euro Rezeptgebühr pro verordneter Packung.

Es gibt auch die Möglichkeit, dass **Privatrezepte von Apotheken als Kassenrezepte** anerkannt und direkt verrechnet werden. Diese Rezepte müssen alle relevanten Daten über die Versicherten enthalten und die Richtlinien über die ökonomische Verschreibeweise einhalten. Es besteht weiters die Möglichkeit, Privatrezepte in der SVS-Landesstelle in Kassenrezepte umwandeln zu lassen.

* Einkünfte aus pflichtversicherter Erwerbstätigkeit; den Einkünften werden in diesem Jahr vorgeschriebene Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge hinzugerechnet.

Welche Sachleistungen gibt es für Geldleistungsberechtigte?

Bei den folgenden Leistungen spielt es keine Rolle, ob Sie geldleistungs- oder sachleistungsberechtigt sind.

Spitalbehandlung auf der „allgemeinen Gebührenklasse“

Für Geldleistungsberechtigte und ihre Angehörigen ist die Behandlung auf der **allgemeinen Gebührenklasse** eines Krankenhauses – abgesehen vom täglichen Spitalskostenbeitrag – **kostenlos**.

Ambulante Behandlung

Die ambulante Behandlung in Krankenanstalten können Sie als Sachleistung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist ein **Ersatzpatientenschein**, der von Ihrer **SVS-Landesstelle** ausgestellt wird. Der **Selbstbehalt** beträgt pro Quartal und Krankenhaus **26,43 Euro**.

Heilbehelfe und Hilfsmittel

Alle GSVG-Versicherten können Heilbehelfe und Hilfsmittel (z. B. Schuheinlagen oder Kompressionsstrümpfe) als **Sachleistung bei den Vertragspartnern der SVS** beziehen. Voraussetzung ist eine ärztliche Verordnung. Den Selbstbehalt müssen Sie nachträglich entrichten. Die SVS schreibt Ihnen einen **Selbstbehalt** von **20 Prozent** vor, mindestens jedoch 35,80 Euro.

Bei **Brillen und Kontaktlinsen** gibt es seit Jänner 2020 einen **Mindestselbstbehalt** von **107,40 Euro**. Bei gleichbleibender Sehstörung haben Sie frühestens nach drei Jahren einen neuerlichen Anspruch. Die Kosten für Gleitsicht- und Trifokalgläser übernehmen wir nicht.

Heilbehelfe und Hilfsmittel sind kostenlos für

* Unter Umständen kommt auch ein Mietwagen in Frage, sofern das Unternehmen einen Vertrag mit uns hat.

beitragsfrei **anspruchsberechtigte Kinder** bis zum 15. Geburtstag, bei Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe und bei Rezeptgebührenbefreiung.

Transportkosten

Die SVS übernimmt die Kosten der Fahrt mit einem Krankenwagen* zum **nächstgelegenen Krankenhaus**. Das Gleiche gilt für den **Heimtransport**. Voraussetzung für die Kostenübernahme: Eine **ärztliche Bestätigung**, dass Ihr körperlicher Zustand den **Transport notwendig** macht.

Für Spitaltransporte und Transporte zu ambulanten Untersuchungen beträgt der **Selbstbehalt 20 Prozent**.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind für alle GSVG-versicherten Frauen kostenlos.

Vorsorgeuntersuchungen

Die Vorsorgeuntersuchung, früher Gesundenuntersuchung genannt, können **alle Versicherten ab dem 18. Geburtstag kostenlos** in Anspruch nehmen.

SVS-Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des weiblichen und männlichen Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

Stand: Jänner 2020